

Kabelnetz Strengelbach Genossenschaft

gegründet 1981

vormals Kabelfernseh-Genossenschaft Strengelbach

Bestimmungen zum Anschlussvertrag

Netzanschluss am örtlichen Kabelnetz der StreNet zur Übertragung und Nutzung von Multimedia-Diensten über ein HFC-Netz (Glasfaser und Koaxialtechnik)

Diese Bestimmungen sind Bestandteil des Anschlussvertrages. Bitte bewahren Sie beide Dokumente gut auf und übergeben Sie sie einem allfälligen Liegenschaftsnachfolger. Sollte der ursprüngliche Anschlussvertrag nicht mehr vorhanden sein, können wir eine Kopie für Sie ausstellen. Im weiteren sind auch die Statuten der Kabelnetz Strengelbach Grundlage zum Anschluss.

Aktualisierung der bestehenden Bestimmungen per 29.09.2021; Beschluss Generalversammlung 2021 ersetzt Ausgabe 2018 und ältere

Anschlussbestimmungen zum Kabelanschluss «StreNet» Kabelnetz Strengelbach Genossenschaft

1. Anschlussvertrag/Genossenschafter und Stimmrecht: (Art.3 bis Art.11 der Statuten)

Für jedes Gebäude (Hausnummer) mit Kabelanschluss ist ein separater Anschlussvertrag notwendig, welcher rechtskräftig zu unterzeichnen ist. Damit verbunden gilt die Aufnahme als Mitglied in die Genossenschaft durch die StreNet-Verwaltung als zugesichert. Der Beitritt ist obligatorisch. Genossenschafter wird der Eigentümer der Liegenschaft/en, auch dann, wenn ein Architekt, Bauunternehmung oder anderweitige Generalbeauftragter erstinstanzlich den Anschlussvertrag mit der StreNet rechtskräftig unterzeichnet hat. Ist dies der Fall, muss der Anschlussvertrag bei Übergabe der Liegenschaft ebenfalls übergeben werden. Bei Eigentümergemeinschaften oder bei Verwaltungen ist ein Genossenschaftsdelegierter zu bestimmen. Jeder Eigentümer oder Delegierter hat 1 Stimmrecht an der alljährlichen Generalversammlung, unabhängig der Anzahl angeschlossenen Liegenschaften im Besitz des Eigentümers. Mieter von Wohnungen können nicht Mitglied der Genossenschaft werden und sind daher von der Genossenschaft und der Generalversammlung ausgeschlossen.

2. Anschlussleistungen der StreNet:

Die StreNet ist dafür besorgt, dass die bezeichnete Liegenschaft am Kabelnetz angeschlossen wird bis zur Signal-übergabestelle (SÜS). Bauseitige Ingenieur- und Planer-Honorare werden von der StreNet nicht übernommen, sie sind vollumfänglich durch den Bauherrn/Eigentümer zu begleichen. Die Anlage bis zur Signalübergabestelle (SÜS) bleibt im Eigentum der StreNet. Sie sorgt für einwandfreie Signalübertragung im Bereich der genutzten Dienste. Im Grundanschluss sind Radio- und TV-Digitalsender, sogenannte Basic-Dienste, gemäss gesetzlicher Verbreitungspflicht aufgeschaltet. Werden die Basic-Dienste durch einen Provider sichergestellt, kann darin auch ein Basic-Internet inbegriffen sein. Weitere leistungsfähige Dienste wie Internet, Telefonfestnetz, Mobil oder weitere TV-Programme können bei Bedarf ergänzend im Provider-Abonnement abgeschlossen werden und sind zusätzlich kostenpflichtig. Zusatzdienste können direkt von der StreNet oder durch vertragliche Partner vertrieben werden.

3. Hausinstallation durch Eigentümer:

Die Installation im Gebäude ab Signalübergabestelle (SÜS) in die einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheiten (W/G-Einheiten) gehen zu Lasten des Bauherrn. Sie darf nur von konzessionierten Fachgeschäften erstellt werden. Es ist dem Bauherrn in der Regel freigestellt, ein Fachgeschäft seiner Wahl zu beauftragen. Die Erstellfirma der hausinternen Installation trägt jedoch die volle Verantwortung für einen störungsfreien Betrieb der Anlage. Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Signalverstärkung vorgesehen wird. Die StreNet empfiehlt in jede W/G-Einheit mindestens einen Anschluss vorzusehen oder zumindest die Leer-Rohre und Leer-Dosen zu verlegen, die Mehrkosten sind viel geringer als spätere Nachrüstungen in bestehenden Bauten.

4. Unterhalt der Netzanlage:

Die ordentlichen Unterhalts- und Servicearbeiten bis zur Signalübergabestelle (SÜS) gehen grundsätzlich zu Lasten der StreNet und werden durch diese auch sichergestellt. Servicegänge, die auf unsachgemässe Manipulation, fehlerhafte Netzarbeiten und Hausinstallationen inkl. Apparatezuleitungen nötig sind, werden je nach Situation dem Eigentümer oder dem Bewohner in Rechnung gestellt. Stellt die StreNet fest, dass ein nachträglicher Ausbau im Bereich der Hausverteilanlage (HVA) fachtechnisch nicht korrekt ausgeführt wurde, kann die Signalübertragung ausgesetzt werden, bis die gesamte Hausverteilanlage wieder eine einwandfreie Signalübertragung zulässt. Die Kosten für eine solche Sanierung trägt immer der Gebäudeeigentümer. Muss die Hausverteilanlage (HVA) aufgrund verändernder Technologie (Netz und Zusatzdienste) saniert werden, ist die Sanierung nach den Richtlinien der StreNet auszuführen (Beurteilung durch den StreNet-Techniker oder Subunternehmer). Die Kosten trägt auch in diesem Fall der Liegenschaftsbesitzer. Eine pauschale Beteiligung durch die StreNet ist möglich aber nicht zwingend.

5. Durchführungs- Installations- und Zutrittsrecht:

- 5.1 Der Liegenschaftsbesitzer gewährt der StreNet für sämtliche notwendigen Installationen ein uneingeschränktes und unentgeltliches Durchführungs- und Installationsrecht für Werkleitungen auf dem gesamten Grundstück.
- 5.2 Die StreNet kann Unterhalts-, Modernisierungs- und Reparaturarbeiten nach Voranmeldung ausführen oder ausführen lassen. Für diese Arbeiten ist den Monteuren freien Zugang in den Liegenschaften wie auch Areal zu gewähren.
- 5.3 Die Genossenschaft verpflichtet sich: a) die Leitungsführung mit dem Grundeigentümer abzusprechen.
 - b) allfällig verursachte Schäden durch den Leitungsbau Instand zu stellen.
- 5.4 Beabsichtigt der Grundeigentümer bauliche Veränderungen auf seinem Grundstück, die eine Verlegung der Kabelanlagen unumgänglich machen, ist die StreNet davon in Kenntnis zu setzen. Die Kosten für eine Verlegung übernimmt
 die StreNet. Es ist in diesem Falle der StreNet gestattet, die Kabelleitung auf einem anderen Teil des Grundstückes zu
 verlegen. Wird die Verlegung nicht angemeldet und der Eigentümer verlegt die Kabelleitung selbst, wird eine allfällige
 Reparatur oder Neuverlegung dem Verursacher/ Eigentümer anteilmässig in Rechnung gestellt.
- 5.5 Auf einen Grundbuch-Eintrag bezüglich Nachbarrechtliches Durchleitungsrecht wird ausdrücklich verzichtet (Art.691 ZGB, Abs.3).
- 5.6 Ein Austritt aus der Genossenschaft hebt die erteilten Durchführungs- und Zutrittsrechte Pkt.5.1 und 5.2 vorangehend nicht auf. Diese bleiben gemäss Statuten Art. 5.2 erhalten, solange bestehende Netzanlagen auf dem Grundstück vorhanden sind.

6. Kosten / Beiträge / Gebühren: Art. 8 und Art. 30 der Statuten

A) Anschlusspauschale: Der Anschluss an die Netzanlage sieht eine einmalige Anschlusspauschale vor und wird darin fest-

gehalten. Die Pauschale, wird nach der Vertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt.

Alte Anschlussverträge mit Ratenzahlung anstelle der Pauschale behalten die Ratenzahlung gemäss minimaler Einforderungsdauer von 15 Jahren seit Anschlussfreigabe. Bei vorzeitiger Auflösung der

Mitgliedschaft werden die Fehljahre sofort in Rechnung gestellt.

B) Freischaltpauschale: Nach Abnahme der HVA wird die einmalige Freischaltpauschale fällig und sämtliche W/G-Einheiten

sind ab diesem Zeitpunkt betriebsbereit sofern der Inhouse-Ausbau vollständig abgeschlossen wurde.

In MFH werden die einzelnen W/G-Einheiten anschliessend wieder plombiert.

Nichtplombierte W/G-Einheiten sind ab diesem Zeitpunkt gebührenpflichtig für BDN-Gebühren (Pkt. D).

C) Betriebskostenbeitrag: Ab der Freischaltung wird auch der Betriebskostenbeitrag (BKB) gemäss Statuten und Beitragstarif

erhoben, ausser der Vorstand rabattiert den BKB-Beitrag vollumfänglich. Die Höhe wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. BKB-Beiträge sind solange geschuldet wie die Mitgliedschaft bei

der StreNet besteht. Sie sind auch geschuldet wenn Plombierungen vorliegen.

Kosten und Beiträge A-C zählen zum Wohnungsausbau und heben den Wohnungskomfort, ähnlich wie ein Strom- od. Wasseranschluss. Sie sind daher im Mietzins zu berücksichtigen. Es ist Ehrensache

diese Kosten <u>nicht über die Nebenkosten den Mietern zu belasten</u>.

D) Nutzungs-Gebühren: Wer in Strengelbach wohnt (Mieter und Eigentümer) und die freigeschalteten Dienste nutzen kann,

bezahlt eine Nutzungs-Gebühr (BDN-Gebühr für Basic-Dienst-Nutzung). Diese Gebühr wird pro W/G-Einheit erhoben bis zu einer allfälligen Plombierung. Wer den Anschluss nicht nutzen möchte, kann den Anschluss plombieren lassen. Die StreNet verzichtet auf eine Kündigungsfrist Der laufende

Monat (Auftragszeitpunkt plus 10 Tage) gilt als Abrechnungsmonat für die BDN-Gebühren.

E) Allgemeines: In der Kosten/Gebührenangaben sind die obligatorischen Urheberechte und die MWST inbegriffen.

Kosten und Gebühren sind auf unserer Website <u>www.strenet.ch</u> für alle Personen frei einsehbar!

F) Rechnungszustellung: Der Rechnungsversand für periodische Beiträge und Gebühren erfolgt durch die StreNet oder eine

beauftragte Inkassostelle (Stromlieferanten, Gemeinde oder Provider).

BDN-Gebühren: Rechnung geht an den Nutzer (Bewohner der W/G-Einheit) direkt.

BKB-Beiträge: Rechnung geht an Genossenschaftsmitglieder oder Liegenschaftsverwaltung.

7. Einhaltung der Verpflichtungen:

Der Genossenschafter hat seinen finanziellen und vertraglichen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen. Kann bei Differenzen oder Nichteinhalten der Verpflichtungen keine Einigung erzielt werden, ist die Verwaltung der StreNet berechtigt, den Anschluss zu sperren und eine Mitgliedschaft aufzulösen (Art.6 der Statuten). Eine Wiederaufschaltung ist grundsätzlich möglich, vorausgesetzt, sämtliche Differenzen und Ausstände sind zufriedenstellend beglichen. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von Kosten, Beiträgen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Kabelanschluss bestehen nicht.

8. Eigentumsabtretung:

Bei Eigentumsabtretung der Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten aus dem Anschlussvertrag auf den Nachfolger/ Käufer über. Handänderungen sind der StreNet sofort anzuzeigen inkl. Angaben des Nachfolgers/Käufers. Es wird empfohlen den Anschlussvertrag weiter zu geben.

9. Vertragsdauer:

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages, das Genossenschaftsverhältnis mit der Aufnahme des Genossenschafters durch die Verwaltung, respektive nach Begleichung der Freischaltungspauschale. Der Vertrag dauert mindestens 3 Jahre, danach ist er jährlich kündbar per 31. Dezember. Die Kündigung ist rechtsgültig, wenn sie mind. 6 Monate vor dem Auflösungstermin bei der StreNet eintrifft. Verbunden mit der Kündigung erlöschen die Rechte des Genossenschafters und der Haus-Anschluss wird plombiert. Die Installationen bis zur Signalübergabestelle (SÜS) sind Eigentum der StreNet und dürfen nicht demontiert werden. Das eingegangene Durchführungsrecht (Pkt.5) verliert durch die Kündigung seine Gültigkeit nicht. Das explizite Verlegen oder einen Rückbau der Kabelanlage kann bei der Vertragsauflösung nicht verlangt werden, ausser der Hauseigentümer trägt die daraus resultierenden Rückbau- oder Umlegungskosten.

10. Wichtige Unterlagen:

Der Bauherr oder stellv. Architekt/Bauunternehmer wird gebeten, mit dem Anschlussvertrag auch die verlangten Unterlagen gemäss «Anmeldung» der StreNet zuzustellen, falls dies noch offen ist. Die Unterlagen werden benötigt, um die effektiven Anschlusswerte bestimmen zu können. Stimmen die Liegenschaftsangaben der Anmeldung nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein, werden diese durch die StreNet korrigiert und je nach Situation nachbelastet.

11. Abschlussbestimmung:

Neben den Anschlussbestimmungen (vorangehend) sind auch die Statuten der StreNet Bestandteil dieses Vertrages. Die Statuten sind öffentlich zugänglich über <u>www.strenet.ch</u>

12. Gerichtstand: 4800 Zofingen